



kulturB
digital

kultur-b-digital.de

**ALLES RECHTENS?
KULTUR IM LIVESTREAM**

Vorwort

Ausstellungen werden per Videobotschaft durchschritten, Konzerte und Theaterstücke online aufgeführt und digitale Schätze aus den Mediatheken gehoben: Durch die COVID19-Pandemie zur Unterbrechung des Livebetriebs gezwungen, erschließen sich Kulturinstitutionen und Freie Szene vermehrt das Internet als zusätzliche Wirkstätte. Video-on-Demand-Angebote und Livestreams sind dabei die Medien der Stunde.

Bevor jedoch ein Beitrag online gehen kann, sollten wichtige rechtliche Fragen rund um die gezeigten audiovisuellen Inhalte geklärt sein: Sind im Stream urheberrechtlich geschützte Werke enthalten? Liegen Nutzungsrechte für Fremdmaterial vor? Welche Grenzen hat das künstlerische Zitat? Und welche Rechte haben die eingeblendeten Personen an ihrem eigenen Bild?

Mit dieser Handreichung möchten wir interessierten Personen und Institutionen eine Hilfestellung an die Hand geben: Im Austausch mit Berliner Kulturschaffenden haben wir zehn Situationen aus der Praxis gesammelt, anhand derer wir auf Fragen des Urheberrechts, Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes blicken.*

Wir danken Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer ([iRights.Law](#)), der unsere Fallbeispiele rechtlich eingeordnet hat, und wünschen eine informative und aufschlussreiche Lektüre!

kulturBdigital, Mai 2020

** Der folgende Text gibt Hinweise zu den genannten Themengebieten, stellt aber keine umfängliche Rechtsberatung dar.*

Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

1 Video-Chat - bequem, aber auch sicher?

Das Videokonferenz-Tool Zoom wird derzeit von vielen Institutionen genutzt. Jedoch wurden zwischenzeitlich datenschutzrechtliche Bedenken bekannt. Änderungen an der Software werden vom Unternehmen kontinuierlich vorgenommen. Sollte man das Tool verwenden?

Ob man Zoom verwenden sollte ist eine Frage mit verschiedenen Facetten.

Datenschutzrechtlich betrachtet ist das Tool zumindest umstritten. Der Berliner Datenschutzbeauftragte bezweifelt in einer [Stellungnahme](#) vom 20.04.2020, dass Zoom datenschutzkonform eingesetzt werden kann. Ähnliche [Vorbehalte](#) hat der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg. Diese Einschätzungen beziehen sich nicht nur auf Zoom, sondern auch auf andere Konferenz-Tools von US-amerikanischen Anbietern (wie Microsoft Teams). Die Ansicht der Datenschutzbeauftragten ist aber rechtlich umstritten, wie so oft bei aktuellen juristischen Fragen. Insofern ist es momentan kaum möglich, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Zoom und ähnlichen Tools zu beurteilen.

Gravierender erscheinen daher momentan die Sicherheitslücken bei Zoom, über die immer wieder berichtet wird (s. z. B. [Heise.de](#)). Zwar kann man mit einfachen Mitteln für [zusätzliche Sicherheit](#) sorgen. Die Informationslage darüber welche Sicherheitsrisiken konkret bestehen, ob und wie man ihnen begegnen kann und wie gravierend sie sind, ist jedoch unübersichtlich. Will man unbedingt Zoom benutzen, sollte man zumindest stets die aktuellste Version (bei Apps) verwenden und die öffentliche Berichterstattung hierüber verfolgen.

Wenn man davon ausgehen kann, dass Zoom derzeit unsicherer ist als vergleichbare Tools, hängt die Antwort auf die Frage letztlich von einer Abwägung ab. Nutzer*innenfreundlichkeit und Funktionsumfang streiten hier gegen Sicherheitsprobleme und datenschutzrechtliche Unsicherheiten. Was wichtiger ist, hängt natürlich von der jeweiligen Situation ab.

Sicherheitsprobleme sind beim gemeinsamen Online-Kartenspiel mit Video-Übertragung sicherlich weniger wichtig als bei Vorstandskonferenzen. Die Abwägung muss letztlich jeder selbst nach seinen eigenen Präferenzen treffen. Jedenfalls gibt es eine Vielzahl von Videokonferenz-Tools. Man sollte sich zumindest einmal anschauen, ob es Alternativen gibt, die weniger kritisch als andere und trotzdem für die eigenen Belange gut geeignet sind.

Eine informative Übersicht gibt [↗ Spiegel.de](#).

2 Immer live: Vom Stream zum Webvideo

An einem Video-Livestream wirken mehrere Personen mit. Was ist zu beachten, wenn der Stream später als Video-on-Demand verfügbar sein soll? Angenommen diese Verwendungsart war zum Zeitpunkt des Streamings noch nicht geplant: Muss ich im Nachgang andere Einwilligungen von den Beteiligten einholen?

Wenn Videos online gestellt werden, auf denen Personen zu sehen sind, sind diese um Erlaubnis zu fragen. Das gilt sowohl für Live-Sendungen als auch für Videos, die dauerhaft zum Abruf (Video-on-Demand) bereitgestellt werden. Hat man nur eine Einwilligung für eine einmalige (Live-)Sendung erhalten, sollte man von den Mitwirkenden eine zusätzliche Zustimmung einholen, bevor das Video dauerhaft zum Abruf ins Netz gestellt wird. Rechtlich werden Live-Sendungen und Abrufangebote als unterschiedliche Nutzungsarten eingestuft, für die jeweils eine Einwilligung vorliegen muss.

Das ist zumeist auch fair und sinnvoll: Eine einmalige Sendung zu einem bestimmten Termin erreicht potenziell weit weniger Empfänger*innen als eine dauerhaft zur Verfügung gestellte Sendung, die jederzeit angeschaut und noch Jahre später gefunden werden kann. Aus Sicht der Persönlichkeitsrechte handelt es sich also um zwei verschiedene Sachverhalte. Mancher mag nur mit der einen Variante einverstanden sein, andere nur mit der zweiten. Diese Entscheidung soll jedem – so die persönlichkeitsrechtliche Wertung – freigestellt sein.

3 User Generated Content

Für eine digitale Kinderband sollen sich Kinder beim Musizieren filmen und die Videos auf unserer Website (wir sind eine Musikschule) über ein Upload-Formular hochladen. Von dort werden sie zu einem gemeinsamen Bandauftritt zusammengefügt und auf unserer Website publiziert. Gilt der Upload als Einwilligung zur Veröffentlichung oder braucht es schriftliche Einverständniserklärungen?

Gerade bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos von Kindern sollte man sich stets um ausdrückliche Einwilligungserklärungen bemühen. Zwar können persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen grundsätzlich auch mündlich oder gar „konkudent“ (implizit) erteilt werden. Bei Letzterem lässt sich aus dem Verhalten der Person eine Einwilligung ableiten – ohne dass die Einwilligung ausdrücklich erfolgt ist. Ein Beispiel wäre ein Passant, der sich vor eine laufende Kamera stellt und Interviewfragen beantwortet.

Bei Kindern gilt jedoch die Besonderheit, dass auch eine Zustimmung der Eltern vorliegen muss, damit die Einwilligung wirksam ist. Hat man nichts Schriftliches (zumindest eine E-Mail), kann es zu Missverständnissen, Unstimmigkeiten und Beweisschwierigkeiten kommen. Sachverhalte, an denen Kinder beteiligt sind, sind besonders sensibel, daher sollte man hier sorgfältig vorgehen.

Ob minderjährige Personen solche Einwilligungen selbst abgeben können oder (gegebenenfalls zusätzlich) die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, hängt im Übrigen von deren Alter ab. Bei Kindern bis einschließlich sechs Jahren sind allein die Eltern zuständig.

Ist die Person älter als sechs, aber jünger als 18 Jahre, so kommt es auf die individuelle Einsichtsfähigkeit an. Obwohl Jugendlichen ab 14 Jahren allgemein eine solche Fähigkeit zur Einsicht zuerkannt wird, hängt dies immer vom Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschalisieren. Im Zweifel ist es daher generell ratsam, bei jugendlichen Minderjährigen stets sowohl vom Kind als auch von den Erziehungsberechtigten Einwilligungen einzuholen.

Grenzen des Urheberrechts

4 Recht auf Remix?

Gibt es in Deutschland hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Inhalte eine Regelung, die vergleichbar mit dem *Fair-use-Modell* in den USA ist?

Nein. *Fair use* ist eine Art Universalbeschränkung des US-amerikanischen Copyrights. Stark vereinfacht ausgedrückt sagt die Regel: „Faire Nutzungen sind keine Copyright-Verletzungen“. Hierfür braucht man keine Lizenz / keine Erlaubnis der Rechteinhaber*in.“ Was „fair“ in diesem Sinne ist, wird von den Gerichten definiert. Hierzu existiert eine Fülle von Rechtsprechung, in der die Kriterien des Gesetzes auf konkrete Einzelfälle angewendet wurden. *Fair-Use* ist aufgrund seiner Offenheit dehnbar und dynamisch. Was „fair“ ist, hängt auch von den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab. Kommt etwa eine neue Kulturpraxis auf, z. B. Nutzer*innenvideos auf YouTube, die es vorher mangels technischer Mittel nicht gegeben hat, kann sie von der Regelung erfasst werden, ohne dass das Gesetz geändert werden muss.

Das europäische Urheberrecht setzt seit jeher auf einen anderen Ansatz. Die gesetzlichen Nutzungsfreiheiten werden nicht abstrakt durch eine offene Norm (wie *fair use*) geregelt, sondern es wird in konkreten Bestimmungen festgelegt, was erlaubt ist. Als erstmals digitale Fernlehre möglich wurde, wurde – nach einiger Zeit – eine Regelung eingeführt, die diesbezügliche Nutzungen zumindest in Teilen erlaubte. Die europäischen „Schrankenbestimmungen“ (so werden die Regelungen zu urheberrechtlichen Nutzungsfreiheiten genannt) sind weniger flexibel als *fair use*. Dadurch werden neu auftretende Fragen mitunter sehr spät vom Gesetzgeber geregelt. Außerdem werden immer wieder auch relevante Aspekte übersehen oder von der Politik ignoriert. Konkrete Regelungen für „transformative Werke“ wie Sound-Kollagen oder Video-Zuschnitts gibt es im europäischen Urheberrecht beispielsweise bis heute nicht.

5 Geschützte Werke im Web-Vortrag

Als Bibliothek möchten wir Vorträge einer Fachkonferenz online auf Kanälen wie Facebook öffentlich streamen. Ist es erlaubt, Vorträge live zu übertragen, bei denen in der Präsentation urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Filmszenen) zu sehen sind? Wer ist verantwortlich, der Streamanbieter oder die Vortragenden?

Soweit der oder die Vortragende für die geschützten Werke keine Nutzungsrechte eingeholt oder sie selbst erstellt hat, ist dies nur zulässig, wenn eine gesetzliche Nutzungsbefugnis (sog. Schrankenbestimmung) einschlägig ist. In diesem Fall kommt letztlich nur die Zitierfreiheit in Betracht.

Zwar gibt es Schrankenbestimmungen für den Unterrichtsgebrauch und wissenschaftliche Zwecke. Diese erlauben jedoch keine Nutzungen, die sich an die uneingeschränkte Öffentlichkeit richten. Nach diesen Regelungen können fremde Werke nur in geschlossenen Gruppen, etwa die Teilnehmenden einer konkreten Unterrichtsveranstaltung oder ein Forschungskreis ohne Zustimmung verwendet werden. Frei abrufbare Live-Übertragungen von Online-Konferenzen fallen nicht hierunter.

Die Zitierfreiheit erlaubt es dagegen, zitiertes Material auf jegliche Art und Weise zu verwenden. Auch sie hat eine Reihe von Anforderungen. Vor allem müssen die Zitate einen inneren Zusammenhang mit der Präsentation aufweisen (Zitatzweck). Zeigt eine der Vortragenden also ein Video, um ihre Ausführungen zum Thema zu veranschaulichen oder zu belegen, kann diese Handlung unter das Zitatrecht fallen. Dient das Video dagegen eher der Unterhaltung oder „ästhetischen Anreicherung“ des eigenen Vortrags, wird das eher nicht der Fall sein. Typisch sind bspw. die allgegenwärtigen Hintergrundbilder bei Präsentationen, die oft einen nur sehr mittelbaren Zusammenhang zum Vortrag haben und meist eher der optischen Aufwertung der Folien dienen. Solche Nutzungen sind keine zulässigen Zitate im urheberrechtlichen Sinn, es bedarf dafür also in den meisten Fällen einer Zustimmung des/r Rechteinhaber*in.

Zu bedenken ist zudem, dass Zitate nur einen angemessenen Umfang haben dürfen. Was angemessen ist, hängt vom Zweck des Zitats ab (s. o.) und damit vom Einzelfall. Reicht es im obigen Fallbeispiel zur Erläuterung der Aussagen also aus, nur einen Teil des Videos zu zeigen, darf es auch nicht vollständig gezeigt werden. Hier sind die Grenzen aber – offensichtlich – fließend und abhängig von einer individuellen Bewertung mit subjektiven Elementen (was ist angemessen?). Siehe zu weiteren Anforderungen der Zitierfreiheit [↗ Fall 6 unten](#).
Kommt es zu einer rechtswidrigen Ausstrahlung, sind grundsätzlich sowohl der/die Vortragende als auch der/die Betreiber*in des Streams (hier: im Zweifel die Bibliothek)

verantwortlich. Auch Stream-Anbieter können also zumindest abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert werden, wenn die Teilnehmenden urheberrechtswidrige Handlungen begehen. **Durch Vereinbarungen mit den Vortragenden, in denen diese zusichern, keine Rechte Dritter zu verletzen oder die Veranstaltenden von Kosten freizuhalten, kann man sich vor der Inanspruchnahme durch einen Dritten nicht schützen.** Solche betreffen nur das „Innenverhältnis“ also die rechtliche Beziehung zwischen Einrichtung und Vortragenden. Gerade bei Live-Events (die nicht zusätzlich dauerhaft zum Abruf angeboten werden) ist das Verfolgungsrisiko aber natürlich recht gering.

6 Fremde Video-Sequenzen im eigenen Stream

Ich möchte einen YouTube-Livestream machen, der monetarisiert ist. Im Stream sollen auch andere YouTube-Videos gezeigt werden, die ich diskutiere. Darf ich das?

Ausschnitte aus Videos, die jemand anders gemacht hat, dürfen unter Umständen nach dem Zitatrecht gezeigt werden. Ob das zulässig ist, hängt von den in [Fall 5](#) angesprochenen Umständen ab. Entscheidend sind folgende Faktoren:

- 1 **Die Zitate dienen nur der Unterstützung der eigenen Sendung.** Besteht die Sendung nur oder vorwiegend aus fremden Videoausschnitten, sind diese aus urheberrechtlicher Sicht keine Zitate (die Eigenleistung muss im Vordergrund stehen).
- 2 **Der Umfang der Ausschnitte ist angemessen.** Diesbezüglich ist jedes Zitat für sich zu beurteilen. Ist der Umfang erforderlich, um meine eigenen Ausführungen zu veranschaulichen oder zu unterstreichen oder geht er darüber hinaus?
- 3 **Besteht zwischen meiner Sendung und dem jeweils zitierten Video ein innerer Zusammenhang?** Dienen sie zur Unterstützung meiner Sendung und der darin thematisierten Inhalte? Oder zeige ich die Videos nur für „Pseudo-Besprechungen“, um meinen Kanal attraktiver zu machen (dann unzulässig).
- 4 **Die Quelle wird angegeben** (zumindest die Fundstelle, etwa ein Link, und der Autor) und es wird deutlich gemacht, dass es sich um fremde Inhalte handelt. „Quelle: YouTube“ reicht nicht!
- 5 **Ich darf die Zitate nicht ändern.** Videos nur ausschnittsweise zu nutzen ist natürlich erlaubt und wird meist geboten sein (weil sonst der Umfang der Zitate „unangemessen“ ist). Aber sonstige inhaltliche Änderungen wie Einschübe von eigenen Sequenzen oder auch Übersetzungen des Tons sind nur mit Zustimmung gestattet.

7 Hintergründiges in der Online-Ausstellung

Wir sind ein kulturhistorisches Museum, ergänzen unsere Dauerausstellung aber gern um zeitgenössische Positionen. Kurz vor dem Lockdown ist eine Ausstellung in unserem Museum gestartet mit aktuellen Werken einer Künstlerin. Im Vorfeld haben wir von ihr die Erlaubnis erhalten, zu Werbezwecken Foto- und Film-aufnahmen in der Ausstellung anzufertigen. Da der Besuch nun nicht möglich ist, planen wir als Ersatz einen längeren Ausstellungsrundgang im Livestream – die Künstlerin ist einverstanden.

Im Hintergrund sind dabei aber mehrere großformatige Fotografien (aus den 1970ern) aus angrenzenden Museumsbereichen zu sehen, die nicht Thema des Rundgangs sind und nicht von ihr stammen. Müssen wir hierzu bei den betreffenden Fotografen eigens Lizenzen für den Stream einholen oder reicht es, mit geringer Tiefenschärfe zu arbeiten?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält in Paragraf 57 eine Regelung, die es erlaubt, „unwesentliches Beiwerk“ zu nutzen. In der Regel geht es dabei um Fälle, wie den aus der Frage. Geschützte Werke (der „Hauptgegenstand“) werden abgebildet und im Hintergrund, am Rand, sind auch andere geschützte Werke zu sehen.

Der Begriff „unwesentliches Beiwerk“ wird im Gesetz nicht präziser definiert, daher ist seine Auslegung schwierig und dehnbar. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich sehr restriktiv. „Unwesentliches Beiwerk“ sind hiernach nur geschützte Werke, die neben dem Hauptgegenstand (hier: die Werke der eigentlichen Ausstellung) sichtbar werden, aber völlig nebensächlich sind. Es darf keinerlei Zusammenhang mit der eigentlichen Darstellung bestehen. Das Beiwerk muss diesbezüglich so unbedeutend sein, dass es ohne Weiteres ausgetauscht oder weggelassen werden kann, ohne dass dies dem/der durchschnittlichen Betrachter*in auffallen würde. Als Daumenregel mag gelten: Erscheint das Beiwerk beliebig und eher zufällig, ist es unwesentlich. Ist es Bestandteil der Gesamtkomposition (z. B. der Abbildung oder des Videos), und hat es hierfür auch nur die geringste Bedeutung, muss es lizenziert werden.

Die Sichtbarkeit ist für diese Beurteilung einer von mehreren relevanten Faktoren. Erscheinen die Fotografien in unserem Beispiel nur verschwommen im Hintergrund, ist deren Wirkung geringer als wenn im Video direkt auf sie fokussiert wird. Auch ist das Rechtsverfolgungsrisiko naturgemäß umso geringer, je weniger die anderen Werke zu erkennen sind.

8 Marken-Nennung im Video-Tutorial

Für eine öffentliche Einrichtung erstelle ich Webvideos. Darin möchte ich Logos von Unternehmen einbauen, die im Video erwähnt werden, um zu verdeutlichen, über wen ich spreche. Ist das rechtlich problematisch?

Logos, Firmen- und Produktnamen sind häufig markenrechtlich geschützt. Das Markenrecht hat eine andere Zielrichtung als das Urheberrecht (das in solchen Fällen eher keine Rolle spielt). Das Urheberrecht schützt vor jeder „Nutzung“ des jeweiligen Werkes. Das Markenrecht schützt dagegen den Markeninhaber nur vor der Nutzung „im geschäftlichen Verkehr“. Es soll verhindern, dass Verwechslungen von Produkten oder Dienstleistungen stattfinden und dass sich Trittbrettfahrer*innen an erfolgreiche Marken anlehnen und Verwirrung auslösen. Über geschützte Marken, einschließlich der dazugehörigen Kennzeichen wie Logos, zu informieren oder zu berichten und sie dabei zu nennen, ist keine Markenrechtsverletzung.

Mehr zum Einsatz von Marken in freien Bildungsmedien: [↗ Beitrag auf irights.info](#)

9 Online-Lesung: Was sagt der Verlagsvertrag?

Ich habe ein Kinderbuch (Print) über einen Verlag veröffentlicht. Was muss ich beachten, wenn ich das Buch nun in ein digitales Format überführen und selbstständig online auf YouTube als Video veröffentlichen oder anderen zur Nutzung bereitstellen möchte?“

Die Antwort hängt von dem Vertrag ab, der mit dem Verlag geschlossen wurde. Häufig (aber nicht immer) werden durch solche Verträge exklusive Nutzungsrechte für alle möglichen Nutzungsarten übertragen. Aus dem Wortsinn ergibt sich, dass solche exklusiven Rechte nur einmal existieren können. Wurden sie dem Verlag übertragen, hat die Autorin sie nicht mehr. Nimmt sie die exklusiv lizenzierten Handlungen selbst vor, verstößt sie gegen den Vertrag und die Rechte des Verlags. Da Rechte in verschiedener Hinsicht differenziert vergeben werden können, hängt die jeweilige Rechtslage von den konkreten Formulierungen des Vertrags ab. Um

im Beispiel zu bleiben: Die Autorin hat hier vor, ihr Buch als Theaterstück aufzuführen, zu verfilmen und das Video bei YouTube hochzuladen. Ob sie das darf oder hierdurch gegen ihren Vertrag verstößt, hängt davon ab, ob sie dem Verlag auch genau diese Rechte exklusiv übertragen hat. Hat sie die Aufführungs- und Verfilmungsrechte etwa gar nicht oder nur „nicht exklusiv“ eingeräumt, entstünde kein Problem.

Vertragliche Fragen hängen immer von den konkreten Vereinbarungen ab. Einzelne Worte im Vertragstext können den entscheidenden Unterschied machen. Auch außervertragliche Vereinbarungen, Absprachen am Telefon, in Meetings oder E-Mails müssen bei der Auslegung mitunter berücksichtigt werden. Juristischer Rat kann hierzu nur im Rahmen konkreter Rechtsberatung gegeben werden, für die im Zweifel ein Rechtsanwalt konsultiert werden muss.

10 CD-Rom-Inhalte im Web nachnutzen

Meine Institution hat in den frühen 2000ern Künstler*innen-Interviews per Video aufgenommen. Die Nutzungsrechte sahen eine Vervielfältigung per CD-Rom vor. Müssten die Verträge neu geschlossen werden, um die Videos auch auf YouTube / in unsere Mediathek einstellen zu können?

Die Verträge müssen nicht zwingend neu, aber es muss zumindest eine Zusatzvereinbarung geschlossen werden. Der Vertrieb auf CD-ROM und die Einstellung ins Internet / auf eine Videoplattform sind unterschiedliche Nutzungsarten, die gesondert lizenziert werden müssen.

Die obenstehenden rechtlichen Hinweise zu den Fallbeispielen 1-10 sind entstanden in Kooperation mit Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer (irights.Law).

iRIGHTS 
law

Lesetipps & weitere Hinweise

Wie erstelle ich einen Livestream mit einfachen Mitteln?

Tipps zum Streamen per Smartphone sowie Hinweise zu Vor- und Nachteilen verschiedener Streaming-Plattformen finden sich in unserem Leitfaden

🔗 [Livestream leicht gemacht](#)

Wie kreierte ich hochwertige Videos mit dem Smartphone?

Mit welchen Tricks und Hilfsmitteln sich Handyvideos qualitativ aufwerten lassen, verrät unser Artikel 🔗 [„TV aus der Hosentasche“](#)

Brauche ich eine Rundfunklizenz?

Regelmäßige Livestreams etwa von Zeitungen, aber auch Privatpersonen wurden aufgrund verschiedener Faktoren mittlerweile als Rundfunkanstalt eingestuft und müssen demzufolge eine Rundfunklizenz beantragen. Die ZAK (Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten) definiert Rundfunkangebote als Formate, die

- linear – sprich live – gesendet werden,
- von mehr als 500 Personen gleichzeitig gesehen werden können,
- eine redaktionelle Gestaltung aufweisen und
- „entlang eines Sendeplans“ regelmäßig und wiederholt verbreitet werden.

Hinweis zu vereinfachtem Meldeverfahren von Livestreams, die einer rundfunkrechtlichen Genehmigung bedürfen (via Medienanstalten der Länder, 21.04.2020): 🔗 [Pressemitteilung](#)

Auf was sollte man vor der Wahl eines Digitaltools datenschutzrechtlich achten?

Kunstvermittlung im Wohnzimmer, Festival von der Couch und Konzert aus der Küche – in der Corona-Krise helfen zahlreiche Streaming- und Videokonferenz-Tools dabei, kulturelle Inhalte digital zugänglich zu machen. Welche Fragen man sich grundsätzlich vor der Wahl eines digitalen Services stellen sollte, haben wir in einem eigenen Artikel online zusammengestellt: 🔗 [Tipps zum Datenschutz](#)

Wo finde ich weitere Ressourcen?

Über aktuelle Fragen des Urheberrechts informiert die Plattform 🔗 [irights.info](#)

Einen Überblick zu rechtlichen Aspekten bei Digitalisierungsprojekten bietet 🔗 [digiS](#)

Den Umgang mit freien Lizenzen beschreibt die UNESCO im 🔗 [Leitfaden Open Content](#)

Tipps zur Rechteklärung für Medienschaffende & Kreative gibt die 🔗 [mabb](#)

Impressum

Titel

Alles rechtens? Kultur im Livestream (Berlin, 2020)

Autoren

Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer
iRights.Law – Anwälte für die digitale Welt
Almstadtstraße 9/11, 10119 Berlin
T +49(0)30 841 85 200

✉ t.kreutzer@irights-law.de

Herausgegeben von

Technologiestiftung Berlin im Rahmen des Projekts
kulturBdigital – Digitale Entwicklung im Kulturbereich
Grunewaldstraße 61-62, 10825 Berlin

✉ kultur@technologiestiftung-berlin.de

✉ www.kultur-b-digital.de

Redaktion

Silvia Faulstich (Technologiestiftung Berlin / kulturBdigital)

Titelbild

welcomia / Freepik

kulturBdigital wird gefördert von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.



Diese Handreichung wird freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Version 4.0 International (CC BY 4.0). Unter der Bedingung, dass Autor und Herausgeberin sowie die Lizenz als „Lizenz: CC BY 4.0“ einschließlich der ✉ [Lizenz-URL](#) genannt werden, darf dieser Text vervielfältigt, weitergereicht und auf beliebige Weise genutzt werden, auch kommerziell und ebenso online wie in gedruckter und anderer Form.